

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang		Halle (Saale), den 16. Februar 2016			2	
			INHAL	. T		
A.	Landesverwaltungsamt			Genehmigung	mbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer enehmigung nach § 16 des Bundes-	
	1. Verordnungen				zgesetzes zur wesentlichen nlage zur Herstellung von Zell-	
	2. Rundverfügungen			stoff in 39596 Ar	neburg, Landkreis Stendal	26
	3. Amtliche Bekanntmachungen				anntmachung des Referates	
	 Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über den Verlust des D des Landkreises Stendal Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträgl fung (UVPG) zum Vorhaben "Neweg, B 1 Parchen – Genthin" 	tschaft und ienstsiegels s Referates § 3 a des lichkeitsprü-	24	zum Antrag der 06803 Bitterfeld Genehmigung Immissionsschut und den Betrieb von Spezialche	z, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung r Firma POLY-CHEM AG in Wolfen auf Erteilung einer nach § 4 des Bundeszgesetzes für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung mikalien und Polymeren in I-Wolfen, Landkreis Anhalt-	26
	. Öffentliche Bekanntgabe des Remissionsschutz, Chemikaliensiche technik, Umweltverträglichkeitspr Einzelfallprüfung nach § 3c des Gedie Umweltverträglichkeitsprüfung Rahmen des Genehmigungsverfa Antrag der Trinseo Deutschland 06258 Schkopau auf Erteilung einigung nach § 4 des Bundesschutzgesetzes für die Errichtung utrieb eines Tanklagers in 06258 Saalekreis	erheit, Gen- üfung zur sestzes über (UVPG) im ahrens zum I GmbH in ner Geneh- Immissions- und den Be- Schkopau, S Referates	25	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung die Umweltverträ Rahmen des G Antrag der K 06917Jessen (Elung einer Gene zur Errichtung u Sortier- und Auf oder Nichteisens gerkapazität von Behandlung von ner Durchsatzka	chemikaliensicherheit, Gen- chemikaliensicherheit, Gen- chtverträglichkeitsprüfung zur nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im enehmigungsverfahrens zum cAMAR Schrottrecycling in elster) OT Holzdorf auf Ertei- chmigung nach § 4 BlmSchG nd zum Betrieb einer Lager- cheritungsanlage von Eisen- schrotten mit einer Gesamtla- < 1500 t und einer Anlage zur gefährlichen Abfällen mit ei- pazität von < 10 t/d in 06917	
	Gentechnik, Umweltverträglicht zum Antrag der Firma EUROGLA 39340 Haldensleben auf Erteilung nehmigung nach § 16 des Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Anlage zur Herst Flachglas in 39340 Haldensleben. Börde Öffentliche Bekanntgabe des Remissionsschutz, Chemikaliensiche technik, Umweltverträglichkeitspr Einzelfallprüfung nach § 3c i. V. n	S GmbH in g einer Ges Bundes-wesentliche tellung von , Landkreis eferates Imerheit, Genüfung zur n. § 3e des	25	tenberg Öffentliche Bekannssionsschut Gentechnik, über die Entsche Webau UG (Harbattenburg OT einer Genehmig Immissionsschut zum Betrieb ein Behandlung organische Metalenburg organis	ot Holzdorf, Landkreis Wit- anntmachung des Referates z, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung eidung zum Antrag der Biogas aftungsbeschränkt) in 19339 Groß Gottschow auf Erteilung lung nach § 4 des Bundes- zgesetzes zur Errichtung und her Anlage zur biologischen anischer Abfälle in 06679 Ho- Webau, Burgenlandkreis	27
	Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) im Rahmen des Gen-			. Öffentliche Beka	anntgabe des Referates Im-	

verfahrens zum Antrag der Zellstoff Stendal

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-

29

29

30

technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammtrocknungsanlage in 06686 Lützen, OT Zorbau, Burgenlandkreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben"

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des angezeigten Vorhabens
- Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle –
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
- . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Steinsdorf Nr.: II-B-f-95/93

30

30

30

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 48** ist seit dem **18.12.2015** ungültig.

Halle (Saale), 12.01.2016

Im Auftrag gez. Garde

Es ist ein Neubau eines begleitenden Zweirichtungs-Radweges mit einer Länge von 4.598 m an der B 1 Parchen – Genthin geplant.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Neubau Radweg, B 1 Parchen – Genthin"

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers in 06258 Schkopau, Saalekreis

Die Firma Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 17.12.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des

Tanklagers G 102 zur Lagerung von 29 t brennbarer Gase sowie 80 t brennbarer Flüssigkeiten

(Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Blm-SchV))

in 06258 Schkopau

Gemarkung: Korbetha,

Flur: 1, Flurstück: 196,

Gemarkung: Schkopau,

Flur: 1, Flurstück: 414.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer täglichen Schmelzkapazität von 700 t;

hier: Erhöhung der Schmelzkapazität auf 780 t/d

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie-emissionen (IE-Richtlinie)

in 39340 Haldensleben

Gemarkung: Haldensleben

Flur: **33** Flurstück: **2177.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Haldensleben

Bürgerbüro Markt 20 - 22 39340 Haldensleben

Mo.von 09:00 bis 13:00 UhrDi.von 08:00 bis 18:00 UhrMi.von 09:00 bis 13:00 UhrDo.von 08:00 bis 18:00 UhrFr.von 09:00 bis 13:00 Uhr

Sa. den 27.02. und

12.03. von 10:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.02.2016 bis einschließlich 06.04.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 10.05.2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr Ort der Erörterung: Rathaus

Ratssaal

39340 Haldensleben

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c i. V. m. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zellstoff in 39596 Arneburg, Landkreis Stendal

Die Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg beantragte mit Schreiben vom 17.08.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zellstoff;

hier: Erweiterung der Brennstoffmenge des Rindenkessels auf 368.000 t/a sowie Erweiterung der Brennstoffvielfalt

(Anlage nach Nr. 6.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

in 39596 Arneburg

Gemarkung: Arneburg

Flur: **18**

Flurstücke: 90/0, 105/0, 107/0, 108/0,

Flur: **21**

Flurstücke: 1/57, 33/0, 35/0, 36/0, 38/0, 40/0,

44/0, 52/0, 61/0, 67/0,

Flur: 22
Flurstück: 5/0,
Flur: 24
Flurstück: 14/8,

Gemarkung: Altenzaun

Flur: 1 Flurstück: 324,

Gemarkung: Schönfeld

Flur: 9 Flurstück: 2/23.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren mit einer Jahreskapazität von 20.000 t

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in 06803 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Greppin

Flur: 3

Flurstücke: 288/3, 288/11 und 430.

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Produktionsgebäudes incl. des angrenzenden Funktionsgebäudes, des Gebindelagers sowie den Umbau des Tanklagers beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201 Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.02.2016 bis einschließlich 06.04.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 03.05.2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10 Ort der Erörterung: Sta

10:00 Uhr Stadtverwaltung

Bitterfeld-Wolfen Ratssaal Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KAMAR Schrottrecycling in 06917Jessen (Elster) OT Holzdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlage von Eisenoder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von < 1500 t und einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von < 10 t/d in 06917 Jessen (Elster) OT Holzdorf, Landkreis Wittenberg

Die KAMAR Schrottrecycling in 06917Jessen (Elster) OT Holzdorf beantragte mit Schreiben vom 28.01.2015 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlage von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von < 1500 t und einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von < 10 t/d

auf den Grundstücken in 06917 Jessen (Elster) OT Holzdorf

Gemarkung: Holzdorf

Flur: 9

Flurstücke: 2/1, 3/1, 3/3

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in 06679 Hohenmölsen, OT Webau, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur biologischen Behandlung von 181 t/d organischer Abfälle sowie der Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW und der Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 700 Nm³/h (Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 8.13, 9.1.1.1, 1.2.2.2, 1.16 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06679 Hohenmölsen, OT Webau.**

Gemarkung: Webau Flur: 001 Flurstück: 83/47

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Hohenmölsen

Fachbereich III – Technische Dienste Zimmer 5 Platz des Bergmanns 2 06679 Hohenmölsen

Mo.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 06:45 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 06:45 bis 11:45 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungs-

frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis

Die Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 19.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung unter Errichtung eines Stallgebäudes zur Haltung der Hennen in einem 2-etagigen Volierensystem in 8 Gruppen mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe, von 2 anschließenden Kaltscharrräumen und Auslauffläche, 2 Futtersilos mit je 30 m³ Fassungsvermögen, einer Kotplatte mit Sammelgrube mit 6 m³ Volumen, einer Sammelgrube für Sozialabwasser mit 6 m³ Volumen, einer Lager- und Packstelle einschl. Sozialbereich, eines Flüssiggasbehälters mit 3.000 I Volumen sowie mit Aufstellung eines Notstromaggregates und eines Kadaverkühlcontainers, Errichtung eines Löschwasserteichs mit 300 m³ Fassungsvermögen, von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung

auf dem Grundstück in 06279 Farnstädt,

Gemarkung: Farnstädt,

Flur: 1

Flurstücke: 61/3, 3/1, 3/2, 4/1.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammtrocknungsanlage in 06686 Lützen, OT Zorbau, Burgenlandkreis

Die Firma SITA Abfallverwertung GmbH in 06686 Lützen, OT Zorbau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlammtrocknungsanlage mit einer Kapazität von 205 t/d (75.000 t/a) einschließlich zeitweiliger Lagerung von Nassklärschlamm (500 t) und Trockenklärschlamm (105 t)

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in 06686 Lützen

Gemarkung: Zorbau

Flur: 5

Flurstücke: 203, 205, 13/19

Das Vorhaben wurde am 15.12.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 02.03.2016 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Saal ir

Saal im Historischen Gasthof "Roter Löwe" Ernst-Thälmann-Str. 9 06686 Lützen Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben"

Die Stadt Wanzleben-Börde hat das Vorhaben "Betrieb Domerslebener Wehr für den Hochwasserschutz der Ortslage Wanzleben" angezeigt. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3a in Verbindung mit 3b und 3c für das oben angegebene Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle –

Die Fa. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 9. Juli 2015 gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben – Ersatzneubau Ohrewehr und Pumpwerk am Standort Satuelle – in der Stadt Haldensleben, Ortsteil Satuelle, Landkreis Börde, beantragt zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben umfasst den Ersatz der am Standort Satuelle vorhanden Wehranlage nebst Pumpwerk durch eine neues Wehr und ein neues Pumpwerk. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte

Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Ersatzneubau des Ohrewehrs und des Pumpwerks am Standort Satuelle keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am Standort Halle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin/eines Referenten für Futtermittelüberwachung und Viehkennzeichnung im Referat 203 "Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten"

unbefristet zu besetzen:

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Steinsdorf Nr.: II-B-f-95/93

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung Nr. II-B-f-95/93

im Bewilligungsfeld Steinsdorf

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese und Kiessande zur

Herstellung von Betonzu-

schlagstoffen

im Landkreis Wittenberg

auf Antrag vom 09.01.2015 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Firma Heidelberger Sand- und Kies GmbH in Heidelberg, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle, den 20.01.2016

Im Auftrag

Dawnaillan

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten